

Datum
10.07.2023

Konformitäts-Erklärung POP – Verordnung (EU) 2019/1021

Unter persistent organischen Schadstoffen (kurz **POP**, persitent organic pollutants) versteht man organische Stoffe, die Mensch und Umwelt schädigen können und deren Abbau oder Umwandlung in der Umwelt nur sehr langsam erfolgt.

POP sind Gegenstand des Stockholmer Übereinkommens zu POP und des POP-Protokolls unter der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution (CLRTAP). Beide völkerrechtliche Übereinkommen haben das übergreifende Ziel, Produktion, Verwendung und Freisetzung der Substanzen soweit wie möglich zu reduzieren bzw. zu beenden. Die Umsetzung in Europa erfolgte durch die am 20. Juni 2019 verabschiedete „Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe“ (POP-Verordnung)“. Die Verordnung ist unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gültig und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht.

Die geregelten Stoffe unter der POP-Verordnung sind in den Anhängen I und II enthalten. In Anhang I werden die verbotenen Stoffe und in Anhang II die Stoffe mit Beschränkungen geführt. Artikel 3 der POP-Verordnung verbietet das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden aller in Anhang I geführten Stoffe.

Die Linnemann GmbH hat seine Lieferkette geprüft und kann bestätigen, dass **keine der unter der Verordnung (EU) 2019/1021 geführten Substanzen in den Produkten der Linnemann GmbH verwendet werden.**

Diese Bestätigung beruht auf den Rückmeldungen unserer Lieferanten, die Linnemann GmbH führt keine eigenen Analysen und Tests seiner Produkte hinsichtlich der Verordnung (EU) 2019/1021.

Geschäftsführung

